

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte der Verordnung**

Die „Kostensenkungs-Richtlinie“ 2014/61/EU und darauf aufbauend § 13a TKG 2013 idF BGBl. I 134/2015 sahen die Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS) bis längstens 1. Jänner 2017 durch die RTR-GmbH vor. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist die RTR-GmbH fristgerecht nachgekommen.

Mit der Novelle des TKG 2003 vom 30.11.2018, BGBl. I 78/2018 (in der Folge: Novelle 2018), wurde die gesetzliche Grundlage der ZIS in einigen Punkten geändert. Infolge der Novelle 2018 ist somit auch eine Adaptierung der Verordnungen gemäß § 13a Abs. 7 TKG 2003, der ZIS-EinmeldeV, BGBl. II Nr. 103/2016, und der ZIS-AbfrageV, BGBl. II Nr. 339/2016, erforderlich, was mit der vorliegenden ZIS-V 2019 der RTR-GmbH, erfolgt.

Ein (formaler) Aspekt der Verordnung liegt darin, dass die beiden genannten Verordnungen aus dem Jahr 2016 nunmehr zu einer Verordnung zusammengeführt werden, da der Grund für die Erlassung zweier Verordnungen – angesichts der damaligen Fristenlage war eine rasche erstmalige Einmeldung von Daten durch die Verpflichteten zu ermöglichen – nunmehr weggefallen ist. In die Neufassung der Verordnung fließen – neben den gesetzlich vorgegebenen Änderungen – auch die Erfahrungen aus dem operativen Betrieb der ZIS in den vergangenen knapp zwei Jahren ein.

Vor Erlassung der Verordnung ist interessierten Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da keine Auswirkungen auf die Definition oder Analyse relevanter Märkte und auf regulatorische Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 43 TKG 2003 gegeben sind, ist kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Da es sich bei der RTR-GmbH nicht um ein haushaltsleitendes Organ im Sinne des § 6 BHG 2013 handelt und sich die Verpflichtung zur Durchführung und Übermittlung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 samt Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs. 2 Wirkungscontrollingverordnung, BGBl. II 245/2011 idgF, ausdrücklich nur auf haushaltsleitende Organe bezieht, ist im vorliegenden Fall keine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 durchzuführen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 – Einmeldeverpflichtete**

§ 1 regelt – wie bisher § 1 ZIS-EinmeldeV – die zur Einmeldung von Daten verpflichteten Netzbereitsteller. Die Änderung des § 13a Abs. 2 TKG durch die Novelle 2018 – öffentliche Organe sind nicht mehr einmeldeverpflichtig – wird mit der Neufassung des § 1 abgebildet.

#### **Zu § 2 – Daten aus Fördervergaben**

§ 2 bildet § 13a Abs. 2 idF der Novelle 2018 ab. Daten, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (in der Folge: BMVIT) der RTR-GmbH aus Fördervergaben übermittelt, sind ebenso wie von Netzbereitstellern verpflichtend eingemeldete Daten in die ZIS zu übernehmen und den Beauskunftungen nach §§ 10ff zu Grunde zu legen.

#### **Zu § 3 – Einmeldepflichtige Infrastrukturen**

§ 3 nennt die bereits bisher in der ZIS abgebildeten Infrastrukturtypen als relevante Kategorien und regelt in Abs. 2 die Ausnahmen von der Einmeldeverpflichtung. Letztere entsprechen der bisherigen Rechtslage nach § 2 Abs. 2 ZIS-EinmeldeV.

#### **Zu § 4 – Datenumfang**

§ 4 regelt den zu meldenden Datenumfang, die „Mindestinformationen“ iSd der RL 2014/61/EU. Auch diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 3 ZIS-EinmeldeV).

Geändert wurde demgegenüber die Möglichkeit, elektronisch verfügbare Daten vor der Einmeldung auf den 100m Raster der Statistik Austria zu generalisieren. War dies bisher grundsätzlich für sämtliche elektronisch verfügbaren Daten zulässig, reduziert sich diese Möglichkeit nunmehr auf die Daten, die sensible Infrastrukturen im Sinne des § 4 Abs. 4 betreffen. Nicht sensible Daten sind nunmehr zwingend in der höchsten beim Einmeldeverpflichteten vorliegenden Lagegenauigkeit zugänglich zu machen.

#### **Zu § 5 – Datenformate und Koordinatensystem**

§ 5 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 4 ZIS-EinmeldeV), wurde aber hinsichtlich der relevanten Datenformate an die Erfahrungen mit dem bisherigen Betrieb der ZIS angepasst. § 5 Abs. 2 dient der Abbildung von § 13a Abs. 3 TKG 2003 idF der Novelle 2018 in der Verordnung.

#### **Zu § 6 – ZIS-Einmelde-Portal**

§ 6 regelt die Details des Onlineportals, über das Daten an die ZIS eingemeldet werden müssen. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 5 ZIS-EinmeldeV.

#### **Zu § 7 – Datenübertragung und -verwaltung**

Mit § 7 wird die RTR-GmbH als Betreiber der ZIS verpflichtet, bei der Datenübertragung und Datenverwaltung die Daten nach dem Stand der Technik vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

#### **Zu § 8 – Abfrage von Daten**

§ 8 entspricht überwiegend der bisherigen Rechtslage nach § 2 ZIS-AbfrageV. Neu geregelt wurde die in § 13a Absatz 6a TKG 2003 in der Fassung der Novelle 2018 vorgesehene Möglichkeit aller einmeldeverpflichteten Netzbereitsteller, Einsicht (nur) in Daten über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen zu nehmen. Die Verordnung unterscheidet daher nunmehr zwischen einer umfassenden Abfrageberechtigung (Abs. 2) und einer im genannten Sinn beschränkten Abfrageberechtigung nach Abs. 3.

#### **Zu § 9 – Legitimation beim ZIS-Abfrage-Portal**

Wie auch bisher (§ 3 ZIS-AbfrageV) haben sich alle Zugangsberechtigten am Abfrageportal mittels Bürgerkartenfunktion zu legitimieren. Dies gilt in gleicher Weise für Zugangsberechtigte von umfassend Abfrageberechtigten (§ 8 Abs. 2) als auch für Zugangsberechtigte von beschränkt Abfrageberechtigten (§ 8 Abs. 3).

#### **Zu § 10 – Antragstellung und Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen**

§ 10 regelt die Antragstellung und die Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen im Wesentlichen in derselben Weise, wie dies auch nach der bisher geltenden Rechtslage (§ 4 ZIS-AbfrageV) der Fall war. Auch hier ist vorgesehen, dass nunmehr auch andere Netzbereitsteller als nur die Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze in bestimmtem Umfang (vgl. § 8 Abs. 3) Einsicht in Daten der ZIS erhalten können.

#### **Zu § 11 – Sensible Infrastrukturen**

§ 11 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 5 ZIS-AbfrageV). Auf die Ausführungen oben zu § 4 betreffend die Generalisierung von Daten wird verwiesen.

#### **Zu § 12 – Zugänglichmachung von Informationen**

§ 12 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 6 ZIS-AbfrageV).

#### **Zu § 13 – Verständigung der Betroffenen und Abruf von Daten**

§ 13 regelt – ebenfalls im Wesentlichen wie bisher § 7 ZIS-AbfrageV – die Verständigung der betroffenen Einmeldeverpflichteten, wenn einem Abfrageberechtigten Informationen über ihre eingemeldeten Daten zugänglich gemacht wurden. Da nunmehr allerdings über § 8 Abs. 3 jeder einmeldeverpflichtete Netzbereitsteller die Möglichkeit hat, eine zumindest beschränkte Abfrageberechtigung zu erhalten, wurde die Regelung des bisherigen § 7 Abs. 3 ZIS-AbfrageV nicht übernommen. Vielmehr kann jeder Abfrageberechtigte nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 der nunmehrigen Verordnung die gemäß § 12 Abs. 3 zugänglich gemachten Plandarstellungen der eigenen Infrastrukturen oder Bauvorhaben am ZIS-Abfrage-Portal abrufen.

### **Zu § 14 – Bescheidmäßige Erledigung**

§ 14 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 8 ZIS-AbfrageV).

### **Zu § 15 – Liste der Bauvorhaben**

§ 15 dient der Durchführung des § 13a Abs. 5a TKG idF der Novelle 2018. Alle Einmeldeverpflichteten (§ 1), Abfrageberechtigten (§ 8) und Bevollmächtigten (§ 16 Abs. 1) sind berechtigt, die Liste der Bauvorhaben in der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten abzurufen, wenn sie am Portal mit ID und Passwort oder mit Bürgerkarte angemeldet sind. Eine Glaubhaftmachung von Antragsvoraussetzungen ist, anders als im Fall von Abfragen gemäß § 8, nicht erforderlich.

### **Zu § 16 – Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen**

Mit § 16 wird § 13a Abs. 6a TKG 2003 idF der Novelle 2018 in der Verordnung abgebildet. Der BMVIT kann der RTR-GmbH Förderstellen als Bevollmächtigte namhaft machen, die ihrerseits (analog zu den Zugangsberechtigten nach § 8 Abs. 4) Einsichtsberechtigte benennen können. Diese Einsichtsberechtigten – z. B. Mitarbeiter oder Breitbandbeauftragte der Länder – haben sich bei der Anmeldung beim ZIS-Abfrage-Portal mit ihrer Bürgerkarte zu legitimieren, um ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu gewährleisten, wie bei Abfragen nach § 8.

Die RTR-GmbH hat sicherzustellen, dass den Förderstellen die Einsichtnahme in die ZIS nur gerade im Umfang der vom BMVIT der RTR-GmbH mitgeteilten Bevollmächtigung ermöglicht wird. Schränkt der BMVIT die Bevollmächtigung geografisch (z. B. nur auf das Gebiet eines Bundeslandes für Breitbandbeauftragte) oder zahlenmäßig (z. B. nur zwei Einsichtsberechtigte für eine bevollmächtigte Förderstelle) ein, hat die RTR-GmbH diese Vorgaben umzusetzen. Informationen über nach § 4 Abs. 4 als sensibel markierte Infrastrukturen können nach § 13a Abs. 6a TKG 2003 in keinem Fall zugänglich gemacht werden.

Die Bevollmächtigten können – im Rahmen ihrer Bevollmächtigung – auch Plandarstellungen über Infrastrukturen oder Bauvorhaben herunterladen. In diesen Plandarstellungen hat die RTR-GmbH die bevollmächtigte Förderstelle (z. B. die FFG) und das Datum des Abrufs der Plandarstellung anzuführen, z. B. als Wasserzeichen.

Bevollmächtigte dürfen sämtliche Informationen aus der ZIS nur im Umfang ihrer durch den BMVIT erteilten Bevollmächtigung, also im Rahmen der Förderabwicklung, auf die sich die Bevollmächtigung bezieht, nutzen. Sofern es zur Erleichterung der Förderabwicklung zweckmäßig ist, können Telekommunikationsnetzbereitsteller (§ 1 Abs. 1) als Förderungswerber die Informationen bzw. Plandarstellungen, die sie in der ZIS bereits abgefragt haben, an die Förderstelle weitergeben, sofern diese ihnen eine entsprechende Bevollmächtigung des BMVIT mitgeteilt hat. Diese Regelung schafft keine neuen Berechtigungen zur Kenntnisnahme von Daten. Die Bevollmächtigten könnten ihrerseits ebenfalls in dieselben Daten Einsicht nehmen, die Übermittlung der bereits abgefragten Daten durch den Förderungswerber dient insofern lediglich zur Vermeidung einer doppelten Abfrage derselben Daten. Nicht von der Regelung umfasst sind sämtliche Daten, die sich auf Dritte beziehen, wie z. B. die Korrespondenz zwischen dem Förderungswerber und Infrastrukturiern, deren Daten durch die ZIS beaufkündet wurden.

Bevollmächtigte sind nach der Verordnung verpflichtet, die für sie jeweils bestehenden Einsichtsberechtigungen auf aktuellem Stand zu halten (z. B. übernimmt ein Mitarbeiter andere Aufgaben) und jede Änderung der RTR-GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die RTR-GmbH hat die Einsichtsberechtigung dann unverzüglich nach Eingang der Mitteilung zu sperren. Teilt der BMVIT der RTR-GmbH den Widerruf einer Bevollmächtigung mit, hat die RTR-GmbH die Berechtigung des betroffenen Bevollmächtigten zu deaktivieren und den Zugang aller Einsichtsberechtigten des Bevollmächtigten zum ZIS-Abfrage-Portal unverzüglich zu sperren.

Bevollmächtigungen im Sinne des § 13a Abs. 6a oder deren Widerruf können der RTR GmbH wirksam nur unmittelbar vom BMVIT übermittelt werden. Informationen über erfolgte Bevollmächtigungen, die der Bevollmächtigte direkt an die RTR-GmbH weiterleitet, lösen die in § 16 geregelten Rechtsfolgen nicht aus.

### **Zu § 17 – Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Verordnung tritt am auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Abfrage- und Zugangsberechtigungen bleiben unverändert aufrecht.

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung werden die bestehenden Verordnungen (ZIS-EinmeldeV, und ZIS-AbfrageV) aufgehoben. Auf alle Sachverhalte, die sich davor ereignet haben, bleiben sie aber weiterhin anwendbar, so auch auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung bereits laufen.

Da nach § 13a Abs. 3 TKG 2003 spätestens mit 01.12.2020 alle vorhandenen Infrastrukturdaten in elektronisches Format gebracht werden müssen, tritt § 4 Abs. 6 der Verordnung mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.